

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

18.07.2014 II 48-1.156.607-262/14

Zulassungsnummer:

Z-156.607-1224

Antragsteller:

Bembé Parkett GmbHWolfgangstraße 15
97980 Bad Mergentheim

Geltungsdauer

vom: 18. Juli 2014 bis: 22. März 2018

Zulassungsgegenstand:

Parkette und Holzfußböden nach DIN EN 14342 "Bembé - Massivparkette, geräuchert"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14342 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.607-1224 vom 28. Januar 2014. Der Gegenstand ist erstmals am 22. März 2013 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 6 | 18. Juli 2014

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheiniqungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 6 | 18. Juli 2014

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Bodenbeläge "Bembé - Massivparkette, geräuchert" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14342¹.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge sind Massivholzparkette und müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14342 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Bodenbeläge müssen bestehen aus

- geräuchertem Eichenholz sowie
- der Oberflächenbeschichtung auf Lack- oder Ölbasis.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 8,0 mm bis 23,0 mm (± 10 %) und das Gesamtflächengewicht 5,7 kg/m² bis 16,0 kg/m² (± 10 %) betragen. Eine Übersicht über die Bezeichnungen und Konstruktionsdaten ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die geräucherten Massivholzparkette aus Eiche werden werkseitig ohne Oberflächenbeschichtung hergestellt und müssen baustellenseitig mit einer der nachfolgenden Oberflächenbeschichtungen behandelt werden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Тур	Hersteller	Max. Auftrags- menge (Nassgewicht)
1	Wasserlacksystem (Ausführung siehe weiter unten)	Wasserlack auf Polyurethan- und Polyacrylatbasis	Bona AB, Schweden	300 g/m²
	allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.		Inhaber der Zul	assung
2	Z-157.10-25 "Bona 1K Wasserlacke"		Bona AB, Schwe	eden
3	Z-157.10-103 "Saicos Eco Hartwachsöl transparent 3600"		SAICOS COLOR Sassenberg	R GmbH,

Die Oberflächenbeschichtungen können in verschiedenen Farbvarianten und Glanzgraden ausgeführt sein.

DIN EN 14342:2008-09

Parkett und Holzfußböden – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14342:2005 + A1:2008

Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, http://www.dibt.de.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-156.607-1224

Seite 4 von 6 | 18. Juli 2014

Das Wasserlacksystem mit der laufenden Nummer 1 besteht aus drei Schichten. Die erste Schicht ist eine Grundierung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-157.10-25 mit einer Auftragsmenge von 100 g/m², die zweite Schicht ein 1K Wasserlack gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-157.10-25 mit einer Auftragsmenge von 100 g/m² und die dritte Schicht ein 2K Wasserlack gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-157.10-26 mit einer Auftragsmenge von 100 g/m².

- 2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen. Bei geräucherten Massivholzparketten und Landhausdielen muss einen Emissionswert von 0,1 mg/m³ Ammoniak in der Prüfkammer eingehalten werden³.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
 - Zur Herstellung von kerngeräucherten Massivholzparketten und Landhausdielen werden diese im Vakuumverfahren bei der Firma Woldrew Parkiety, Poniec, Polen mit Ammoniak behandelt. Das Verfahren ist mit allen Kennwerten beim DIBt hinterlegt.
- 2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 und in der Anlage 1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; weitere Details zu den einzelnen Produkten, insbesondere zu den Oberflächenbeschichtungen und den Behandlungen des Holzes, sind beim DIBt hinterlegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

2.2.2.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

2.2.2.2 Kennzeichnung werkseitig unbeschichteter Massivholzparkette

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14342 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Parketts
 - Zulassungsnummer des Parkettsystems
 - Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen nur bei Verwendung einer baustellenseitig aufgetragenen Oberflächenbeschichtung gemäß Z-156.607-1224 Abschnitt 2.1.1"

Prüfmethoden zur Bestimmung der Ammoniakemission sind beim DIBt hinterlegt.



Seite 5 von 6 | 18. Juli 2014

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14342 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Ammoniakemissionen aus geräucherten Hölzern sind bei jeder Charge am fertig gestellten Produkt festzustellen. Dazu muss eine Emissionsprüfung auf Ammoniak durchgeführt werden, wobei der Wert gemäß Abschnitt 2.1.2 einzuhalten ist. Davon abweichende Vorgehensweisen (z. B. alternative Prüfmethoden oder Prüfungen an der Rohware) sind mit der Überwachungsstelle abzustimmen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



Seite 6 von 6 | 18. Juli 2014

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine Emissionsprüfung, durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten⁴.

Die Parkette aus geräucherten Hölzern sind mindestens einmal jährlich auf ihre Ammoniakemissionen zu überprüfen. Der Emissionswert für Ammoniak gemäß Abschnitt 2.1.2 ist einzuhalten. Die Abbruchkriterien können angewendet werden

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Die "Bembé - Massivparkette, geräuchert" müssen mechanisch befestigt (z. B. geschraubt oder genagelt) oder vollflächig verklebt verlegt werden. Der eingesetzte Parkettkleber muss bauaufsichtlich zugelassen sein.

Die "Bembé - Massivparkette, geräuchert" müssen baustellenseitig mit einer Oberflächenbeschichtung gemäß Abschnitt 2.1.1 behandelt werden. Der Unternehmer, der das jeweilige Parkettsystem am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen. Mit dieser bescheinigt er, dass das von ihm hergestellte Parkettsystem (Massivparkett mit Oberflächenbeschichtung) dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.⁵ Diese Bescheinigung ist dem Bauherren und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen.

Die Beipackzettel müssen eine genaue Ausführungsbeschreibung für die verschiedenen baustellenseitigen Beschichtungsvarianten enthalten.

Wolfgang Misch Referatsleiter Beglaubigt

Z44551.14

Veröffentlich auf der Homepage des DIBt, http://www.dibt.de

Muster des Übereinstimmungsnachweises siehe Anlage 2



Parkette und Holzfußböden nach DIN EN 14342 "Bembé – Massivparkette, geräuchert"

Anlage 1

Die Massivholzparkette "Bembé - Mosaikparkett und Meisterparkett" müssen bestehen aus:

	Geräuchertem Eichenholz in einer Dicke von 8,0 mm mit einer baustellenseitigen Oberflächenbeschichtung gemäß Abschnitt 2.1.1
Flächengewicht	5,7 kg/m²

Alle Angaben +/- 10 %

Die Massivholzparkette **"Bembé - Stabparkett"** müssen bestehen aus:

	Geräuchertem Eichenholz in einer Dicke von 16,0 mm bis 22,0 mm mit einer baustellenseitigen Oberflächenbeschichtung gemäß Abschnitt 2.1.1
Flächengewicht	10,0 kg/m² bis 16,0 kg/m²

Alle Angaben +/- 10 %

Die Massivholzparkette "Bembé - Stabilette" müssen bestehen aus:

	Geräuchertem Eichenholz in einer Dicke von 18,0 mm mit einer baustellenseitigen Oberflächenbeschichtung gemäß Abschnitt 2.1.1
Flächengewicht	13,0 kg/m²

Alle Angaben +/- 10 %

Die Massivholzparkette "Bembé - Stabilo" müssen bestehen aus:

	Geräuchertem Eichenholz in einer Dicke von 10,0 mm bis 23,0 mm mit einer baustellenseitigen Oberflächenbeschichtung gemäß Abschnitt 2.1.1
Flächengewicht	7,0 kg/m² bis 16,0 kg/m²

Alle Angaben +/- 10 %

Die Massivholzparkette "Bembé - Hirnholz" müssen bestehen aus:

	Geräuchertem Eichenholz in einer Dicke von 10,0 mm bis 18,0 mm mit einer baustellenseitigen Oberflächenbeschichtung gemäß Abschnitt 2.1.1
Flächengewicht	7,0 kg/m² bis 13,0 kg/m²

Alle Angaben +/- 10 %

Die Massivholzparkette "Bembé - Massivholzdielen" müssen bestehen aus:

	Geräuchertem Eichenholz in einer Dicke von 14,0 mm bis 22,0 mm mit einer baustellenseitigen Oberflächenbeschichtung gemäß Abschnitt 2.1.1
Flächengewicht	9,0 kg/m² bis 16,0 kg/m²

Alle Angaben +/- 10 %

Z50180.14 1.156.607-262/14



Parkette und Holzfußböden nach DIN EN 14342 "Bembé – Massivparkette, geräuchert" Anlage 2

Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Parkettsystem "[Produktname des Einzelsystems]" der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung [abZ-Nr.] "[Zulassungsgegenstand]"

-	Name und Anschrift des Unternehme	ns, das das Parkettsystem eingebaut hat:
-	Bauvorhaben (Name und genaue Ans	schrift):
	Datum des Einbaus:	
Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.		
(Ort, I	Datum)	(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen mit Anschrift des ausführenden Unternehmens/Unterschrift)
(Diese E	Bestätigung ist dem Bauherrn und den	n Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Z50180.14 1.156.607-262/14